

Betriebsvereinbarung Sozial- und Ausbildungsfonds

Satzung

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Fonds besteht darin, die bei der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG angestellten bedürftigen Personen freiwillige Unterstützung zu gewähren, und zwar in Form von Beihilfen von Fall zu Fall, die auf Fälle der Not beschränkt sind und Zuschüsse zu Leistungen zum Zweck der Ausbildung. Leistungsempfänger sind nicht zu Beiträgen oder Zuschüssen verpflichtet.

§ 3

Das Vermögen des Sozial- und Ausbildungsfonds besteht aus 25.000,-- €. Diese Summe wird jeweils am Anfang des Kalenderjahres wieder auf 25.000,-- € aufgestockt.

§ 4

Der Sozial- und Ausbildungsfonds wird von einem ehrenamtlichen Ausschuss (Verwaltungsausschuss) verwaltet. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind zwei Mitglieder der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (einer als Leiter der Verwaltung des Sozial- und Ausbildungsfonds) und zwei Mitglieder des Betriebsrats bzw. Betriebsangehörige als ehrenamtliche Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Der Leiter des Sozial- und Ausbildungsfonds wird im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm zu bestimmenden Mitarbeiter seines Arbeitsbereiches vertreten.

§ 5

Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG und von deren Stellvertretern obliegt der Geschäftsleitung der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

Die Mitglieder des Betriebsrats/ehrenamtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von diesem benannt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine vorherige Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Scheidet ein ernanntes Mitglied der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG oder scheidet ein ernanntes Mitglied des Betriebsrats/ehrenamtliches Mitglied aus dem Betrieb aus oder legt ein Mitglied sein Amt nieder, hat unverzüglich eine Neuernennung für die restliche Amtsdauer stattzufinden. Für Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend.

Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Leiter des Verwaltungsausschusses. Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses kann bei ihm die Einberufung beantragen. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Betriebsvereinbarung des Sozial- und Ausbildungsfonds nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er wird dem geschäftsführenden Gesellschafter zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

§6

Der Verwaltungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Führung des Sozial- und Ausbildungsfonds zur Erfüllung der Zwecke nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Der Leiter der Verwaltung des Sozial- und Ausbildungsfonds berichtet am Ende des Kalenderjahres über die gewährten Leistungen und die Vermögenslage des Fonds, sowohl an die Geschäftsführung, als auch an den Betriebsrat.

§7

Der Sozial- und Ausbildungsfonds erfüllt seine Aufgaben aus seinem Vermögen. Das Vermögen und die Erträge dürfen nur zu den in §2 genannten Zwecken verwendet werden.

§8

Der Sozial- und Ausbildungsfonds gewährt Unterstützungsleistungen nach den „Richtlinien gemäß §8 der Betriebsvereinbarung Sozial- und Ausbildungsfonds“. Die Leistungen des Sozial und Ausbildungsfonds dürfen von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG stellt sicher, dass Leistungen aus dem Sozial- und Ausbildungsfonds nicht auf andere Arbeitgeberleistungen zu Ungunsten des unterstützten Mitarbeiters angerechnet werden können.

§9

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Sozial- und Ausbildungsfonds. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Sozial- und Ausbildungsfonds nicht begründet werden.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die Gründe für die Gewährung entfallen sind oder die Verhältnisse sich maßgeblich verändert haben.

Bei Leistungen hat auf Verlangen jeder Leistungsempfänger eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistung bekannt ist. Die Erklärung hat sich bei widerruflich laufenden Leistungen auf darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruches und jeder Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist. Ferner muss die Erklärung die Verpflichtung des Empfängers enthalten, die Leistung weder abzutreten noch zu verpfänden.

§10

Unterstützungsgesuche sind schriftlich an den Betriebsrat, den Verwaltungsausschuss oder die von ihm beauftragten Stellen zu richten.

§11

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen. Nicht verauslagte Gelder fallen an die Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG zurück



(Betriebsrat)



Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.

RICHTLINIEN

gemäß § 8 der Betriebsvereinbarung Sozial- und Ausbildungsfonds

I. Verfahren

- 1) Anträge auf Gewährung von Unterstützungsleistungen sind an den Leiter des Sozial- und Ausbildungsfonds der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (Geschäftsführung des Sozial- und Ausbildungsfonds) zu richten, können aber auch an die Personalabteilung oder an den Betriebsrat gerichtet werden.
- 2) Anträge können formlos eingereicht werden, jedoch sind auf jeden Fall die für die Prüfung nötigen Angaben in die bei Antragstellung erhältlichen Formulare einzutragen. Außerdem sind erforderliche Nachweise für die Antragsbegründung vorzulegen oder ggf. nachzureichen.
- 3) Die Anträge bedürfen der Zustimmung des Unternehmens und des Betriebsrates. Sie sind dem Verwaltungsausschuss des Sozial- und Ausbildungsfonds auch bei ablehnenden Äußerungen des Unternehmens mit allen Unterlagen zu übersenden. Der Verwaltungsausschuss des Sozial- und Ausbildungsfonds übernimmt die technische Abwicklung und bedient sich hierbei der Einrichtungen der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG.
- 4) Der Verwaltungsausschuss des Sozial- und Ausbildungsfonds prüft zunächst, ob die Antragsbegründung im Einklang mit den nachfolgenden Vergaberichtlinien steht, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist und ob die zur Verfügung stehenden Mittel des Sozial- und Ausbildungsfonds ausreichen.

II. Beihilfen von Fall zu Fall

- 1) Beihilfen von Fall zu Fall können nur dann gezahlt werden, wenn nach eingehender Prüfung eine Notlage im Sinne der steuerlichen Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung vorliegt. Es muss also in jedem Einzelfall eine Prüfung von allen beteiligten Stellen vorgenommen werden, ob ein zwangsläufig erwachsener erhöhter Geldbedarf vorliegt, den der Antragsteller nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage bestreiten kann. Neben der Notlage des Antragstellers ist also auch die Zwangsläufigkeit des erhöhten Geldbedarfes zu prüfen.
- 2) Beihilfen werden nur gezahlt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr im Unternehmen tätig ist.

III.

Die Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG und der Betriebsrat behalten sich das Recht vor, diese Richtlinien jederzeit zu ändern bzw. zu widerrufen, wenn sich Schwierigkeiten bei der Durchführung ergeben.

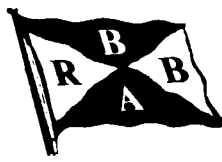
Stand vom: 01. September 2008



Betriebsrat



Bugsier- Reederei- und Bergungsgesellschaft mbH & Co. KG



Angaben zum Antrag auf Gewährung einer
Beihilfe
(streng vertraulich)

Name, Vorname:	
Geb. Datum:	Familienstand:
Anschrift:	
Anzahl der zu unterhaltenden Kinder:	Alter der Kinder:

Bei der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG beschäftigt		
seit:	Abteilung:	
Position:	von:	bis:
Personalschlüssel:		

Gehalt (bei schwankendem Verdienst Durchschnitt der letzten 3 Monate)	
Bruttoverdienst monatlich :	
Nettoverdienst monatlich:	
Sonstige Bezüge (Rente, Nebenbeschäftigung, Vermietung):	
Ist der Ehepartner berufstätig?(ja/nein):	als:
Nettoeinkommen des Ehepartners (Verdienst/Rente):	

Ist eigenes Vermögen vorhanden (z.B. Haus- oder Grundstückseigentum, Wertpapiere, Sparguthaben)? (ja/nein):	
ggf. Angaben über Art:	Höhe:

Höhe der Miete:
Zahlungsverpflichtungen (Darlehen, Unterhalt o. ä.
Liegen Gehaltsverfügungen (Abtretungen/Verpfändungen) vor?(ja/nein):
Wenn ja, in welcher Höhe?

Sonstige einmalige oder laufende Ausgaben, die den Rahmen des üblichen Lebensunterhaltes überschreiten	
in Höhe von:	für:

Bankinstitut:	BLZ
Kontonummer:	

Ort/Datum	Unterschrift